

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“ entfallen hiervon 57 Credits bzw., wenn das Modul „Fachdidaktische Vertiefung mit Unterrichtsbezug“ gewählt wird, 63 Credits. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“ 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Politik und Wirtschaft“

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Politik und Wirtschaft“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Politik und Wirtschaft“ lehren, und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Gesellschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Politik und Wirtschaft“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig

und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Politik und Wirtschaft“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs „Politik und Wirtschaft“ umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in „Politik und Wirtschaft“ das Modul „Fachdidaktische Vertiefung mit Unterrichtsbezug“ gewählt, erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Politik und Wirtschaft“ vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Politik und Wirtschaft“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig.

Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Politik und Wirtschaft“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Politik und Wirtschaft“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Politik und Wirtschaft“ überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Politik und Wirtschaft“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Politik und Wirtschaft“ für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Aufgabe des Studiums als der ersten – wissenschaftlichen – Phase der Lehrerbildung ist die wissenschaftliche Sozialisation in ein reflexives Begründungswissen als Grundlage professionellen Lehrhandelns. Ziel ist, die Studierenden zu befähigen, fachliche und didaktische Entscheidungen unter wissenschaftlichen Kriterien treffen zu können. Dazu gehört auch die Aneignung von gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen, Begriffs- und Theoriebildungen, Forschungsmethoden und -ergebnissen. Wissenschaftliche Aneignungsfähigkeit und zeitdiagnostische Kompetenz bilden zugleich die Grundlage für eine berufslebenslange Erneuerungsfähigkeit vermittlungsrelevanten Wissens über Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und werden in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen besonders gefördert.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Einführung in die Politikwissenschaft	10 Credits
Pflichtmodul	Modul 2: Politikwissenschaftliche Arbeitsfelder	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 3: Soziologie	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 5: Einführung in die Didaktik der politischen Bildung	8 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6a / 6b: Fachdidaktische Vertiefung	10 Credits
Pflichtmodul	Modul 7: Fachdidaktische Vertiefung mit Unterrichtsbezug	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 8: Ökonomie	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 12b Praxissemester	7 von 30 Credits

Darüber hinaus wird ein abschließendes Gespräch mit Lehrenden aus dem Fachgebiet ‚Didaktik der Politikwissenschaft‘ zur Reflexion der Studiererfahrungen und über berufliche Perspektiven angeboten und empfohlen.

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Politik und Wirtschaft“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1 und 5 und die Modulprüfung eines der Module 2, 3, 12b bestanden sind. Außerdem ist zum Bestehen der Zwischenprüfung ein Gespräch mit einem Lehrenden zur Reflexion der bisherigen Studiererfahrungen und über weitere Studienperspektiven erforderlich.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden vier Module ein:

- zwei der Module 2, 3 und 8
- zwei der Module 5, 6a oder 6b, 7.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang „Politik und Wirtschaft“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt „Politik und Wirtschaft“ an Hauptschulen und Realschulen

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
<p>Modul 1: Einführung in Politikwissenschaft</p> <p>V: Was ist Politikwissenschaft?</p> <p>S und T: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten</p> <p>10 Credits</p>	<p>Modul 5: Einführung in die Didaktik der politischen Bildung</p> <p>V: Politische Bildung</p> <p>S und Ü: Einführung in die Didaktik der politischen Bildung</p> <p>9 Credits</p>	<p>Modul 12b: Praxissemester</p> <p>S: Unterrichtsplanung zur politischen Bildung</p> <p>7 Credits</p>	<p>Modul 3: Soziologie</p> <p>S: Interaktion und Sozialstruktur</p> <p>5 Credits</p>	<p>Wahlpflichtmodul 6a / b: Fachdidaktische Vertiefung</p> <p>S bzw. S</p> <p>T S</p> <p>10 Credits</p>		<p>Examen</p>
<p>Modul 2: Politikwissenschaftliche Arbeitsfelder</p> <p>V: Politisches System der BRD S</p> <p>Das Seminar kann frei aus den Arbeitsfelder „Politisches System der BRD“, „Internationale Beziehungen / Globalisierung“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ und „Politische Theorie“ gewählt werden.</p> <p>9 Credits</p>				<p>Modul 7: Fachdidaktische Vertiefung mit Unterrichtsbezug</p> <p>S 6 Credits</p>		
				<p>Modul 8: Ökonomie</p> <p>S: Mikroökonomie S: Makroökonomie Ü: Didaktik ökonomie</p> <p>8 Credits, fachdidaktischer Anteil 2 Credits</p>		

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Politik und Wirtschaft“ an Hauptschulen und Realschulen

Nummer/Code	Modul 1
Modulname	Einführung in die Politikwissenschaft
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Kennen und Verstehen: Methoden politikwissenschaftlichen Arbeitens kennen; Schlüsselbegriffe der Politikwissenschaft erklären, Geschichte und Selbstverständnis des Faches wieder geben können; Politisches Alltagswissen und politikwissenschaftliche Erkenntnisse unterscheiden können</p> <p>Anwenden: In den Einführungsseminaren/ Propädeutika werden die fachwissenschaftlichen Kompetenzen der Einführungsvorlesung genutzt, die kennengelernten politikwissenschaftlichen Methoden anhand einer konkreten wissenschaftlichen Fragestellung umzusetzen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Seminar, 1 Tutorium (jeweils 2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Schlüsselbegriffe der Politikwissenschaft und Selbstverständnis des Faches, Fragestellungen und Gegenstände der Politikwissenschaft, Differenzierung politisches Alltagswissen/politikwissenschaftliche Erkenntnis,</p> <p>Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere Recherchieren und systematisches Bibliographieren sowie Erlernen der Standards und Formate wissenschaftlichen Schreibens</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	<p>Vorlesung: „Was ist Politikwissenschaft“</p> <p>Seminar + Tutorium: „Einführung in politikwissenschaftliches Arbeiten“ inkl. Einführung in Bibliotheksnutzung und Datenbanken</p>
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen;</p> <p>Lehramt Politik und Wirtschaft an Gymnasien;</p> <p>BA Politikwissenschaft Modul I;</p> <p>BA Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 210 Std.)
Studienleistungen	maximal 1–2 Studienleistungen: Text- bzw. Quellenkritik, Buchrezension, Thesenpapier, Protokoll o.ä.
Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Hausarbeit im Propädeutikum von ca. 10 Seiten die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet wird.
Anzahl der Credits für das Modul	10 c

Nummer/Code	Modul 2
Modulname	Politikwissenschaftliche Arbeitsfelder
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden können für die Teildisziplinen zentrale Vertreter und deren Ansätze nennen sowie deren Argumente wiedergeben. Sie können Methoden und Theorien der Politikwissenschaft auf die Erklärung und Interpretation gesellschaftlicher und politischer Situationen anwenden. Sie können zentrale Fragestellungen der Politikwissenschaft aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven analysieren. Sie können politikwissenschaftliche Texte und andere Quellen recherchieren und analysieren. Sie sind in der Lage, theoretische Argumente hinsichtlich Konsistenz und empirischen Gehalt zu evaluieren.
Lehrveranstaltungsarten	Eine Vorlesung (2 SWS) zum Politischen System der BRD. Ein Seminar (2 SWS) aus den Arbeitsfeldern <ol style="list-style-type: none"> 1. Politische Theorie, 2. Politisches System der BRD, 3. Internationale Beziehungen / Globalisierung oder 4. Vergleichende Politikwissenschaft.
Lehrinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Politische Ideen und Konzepte von der Antike bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund der Herausbildung des modernen Staats- und Demokratieverständnisses 2. Politische Institutionen der BRD (Verfassung, Recht, Regierung, Verwaltung, Parlament und Justiz), politische Organisationen und Akteure (Parteien, Verbände, Vereinigungen, Medien), politische Prozesse insbesondere Steuerung und Demokratie 3. Zentrale Themen, Fragestellungen und Texte der Internationalen Beziehungen und der Internationalen politischen Ökonomie: Rolle von Ideen, Institutionen und Akteuren im politischen Prozess; Entwicklung der Weltpolitik und der Weltwirtschaft ab dem 20. Jahrhundert mit Blick auf Machtasymmetrien; Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse 4. Entstehungsgeschichte, theoretische Zugriffe und Schlüsselwerke der politikwissenschaftlichen Komparatistik sowie Methoden und Untersuchungsdesigns des politischen Systemvergleichs; diachroner und Ländervergleich mit Schwerpunkt Westeuropa
Titel der Lehrveranstaltungen	Vorlesung: „Politisches System der BRD“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen (Lehrveranstaltungen aus BA Politikwissenschaft Module 2a bzw. 2b)

Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Die Vorlesung wird einmal im Jahr angeboten, Seminare werden jedes Semester angeboten.
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Modul 1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 210 Std.)
Studienleistungen	Obligatorische Studienleistung: Zur Vorlesung eine bestandene 45minütige Klausur zu Grundkenntnissen ausgewählter Themenschwerpunkte. Die Klausur umfasst 1/3 der Inhalte der Vorlesung und der zur Vorlesung benannten Literatur.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Eine Hausarbeit von 10–12 Seiten in dem Seminar
Anzahl Credits für das Modul	9 c

Nummer/Code	Modul 3
Modulname	Soziologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Die Studierenden sollen die Breite und Pluralität des Faches Soziologie erkennen, zwischen Ansätzen und Perspektiven differenzieren und Schwerpunkte entwickeln können. Sie sollen dazu in die Lage versetzt werden, unterschiedliche Perspektiven zu recherchieren, zu unterscheiden und zu evaluieren. Ziel ist es, eine kritische Herangehensweise an Gelesenes, Gehörtes und zuvor im schulischen Kontext Erlerntes zu wecken. Sie sollen wissenschaftliche Kontroversen nachvollziehen und verstehen, eine Auswahl treffen und die unterschiedlichen Perspektiven anwenden können.</p> <p>Ziel soll es sein, dass Studierende das Erarbeitete mündlich und schriftlich strukturiert darstellen und ihre bereits erlernten Fähigkeiten in Theorie, wissenschaftliche Arbeit und Methoden anwenden können.</p>
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Das Modul beschäftigt sich mit mikro- und makrosoziologischen Gesellschaftsanalysen. Ein Schwerpunkt liegt auf sozialstrukturellen Grundlagen der Gegenwartsgesellschaften in diachron und synchron vergleichender Perspektive und auf Theorien sozialen Wandels. Themen sind hierin z. B. soziale Figurationen und soziologische Modelle sowie Strukturen und Zuschreibungsstrukturen sozialer Devianzen in Gegenwartsgesellschaften sowie analytische Perspektiven zur Erfassung der Mechanismen und Dynamiken von Vergemeinschaftungsformen, Deutungsmustern und Wertewandlungen und Theorien.</p> <p>Zweiter Schwerpunkt sind die mikrosoziologischen Grundlagen sozialen Handelns. Themen sind hier z. B. Sozialisierungstheorien und Identitätskonzepte, interaktionstheoretische Grundlagen, Prozesse der Habitusformierung, alltägliche Skripts, kommunikative Gattungen und kulturelle Rahmungen von Sichtweisen. Dabei werden Sozialisierungsprozesse, Interaktionen und Sozialstrukturen systematisch in ihrer Wechselwirkung reflektiert.</p>
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- / Lernformen (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen (Lehrveranstaltungen aus BA Soziologie Aufbaumodul)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester werden mindestens zwei Lehrveranstaltungen angebo-

des Moduls	ten.
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 120 Std.)
Studienleistungen	Maximal 1–2 Studienleistungen: Referat, Sitzungsbetreuung, Moderation, Protokoll, Exzerpt, Essay, Interview, Quellenkritik, Planspiel, Reflexionspapier, Posterpräsentation, TeilnehmerInnendiskussion o.Ä.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Hausarbeit von 10–12 Seiten oder eine Klausur (2–std.) oder eine 15–minütige mündliche Prüfung.
Anzahl Credits für das Modul	5 c

Nummer/Code	Modul 5
Modulname	Einführung in die Didaktik der politischen Bildung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden sollen wesentliche didaktische und curriculare Orientierungen kennen sowie themenbezogen anwenden können. Sie sollen aktuelle Herausforderungen der politischen Bildung durch soziale, ökonomische und politische Entwicklungen erkennen und mögliche Antworten auf diese Herausforderungen analysieren, entwickeln und bewerten können.
Lehrveranstaltungsarten	1 Vorlesung, 1 Seminar, 1 Übung (jeweils 2 SWS)
Lehrinhalte	Geschichte, Themen und Methoden politischer Bildung in der Schule; zentrale Fragestellungen und Schwerpunkte heutiger Politikdidaktiken; Verhältnis von Politikwissenschaft und politischer Bildung; Aufgabengebiete politischer Bildung und deren theoriegeleitete Begründungen
Titel der Lehrveranstaltungen	Vorlesung: „Politische Bildung und Politikwissenschaft“ Seminar + Übung: „Didaktik der politischen Bildung“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen; Lehramt Politik und Wirtschaft an Gymnasien; MA Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Die Vorlesung wird einmal im Jahr angeboten, Seminar und Übung werden jedes Semester angeboten.
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Studienleistungen	Studienleistungen in Seminar und Übung: maximal 1–2 Studienleistungen: Referat, Sitzungsbetreuung, Moderati-

	<p>on, Protokoll, Exzerpt, Essay, Interview, Quellenkritik, Planspiel, Reflexionspapier, Posterpräsentation, TeilnehmerInnendiskussion o.Ä.</p> <p>Obligatorische Studienleistung in Vorlesung: Klausur (2-std.)</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Eine Hausarbeit von 10-12 Seiten oder eine Klausur (2-std.) oder eine 15-minütige mündliche Prüfung im Seminar (zusätzlich Teilnahmeprotokoll in der Vorlesung).
Anzahl Credits für das Modul	8 c (3 c für Vorlesung, 5 c für Seminar und Übung)

Nummer/Code	Modul 6a
Modulname	Fachdidaktische Vertiefung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Studierende kennen die wesentlichen Merkmale projektorientierten Lernens und können projektorientiertes Lernen arrangieren.
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar, 1 Tutorium (jeweils 2 SWS)
Lehrinhalte	Projektorientierte Lernarrangements
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Projekt mit begleitendem Seminar und/oder begleitenden Tutorien
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen; Lehramt Politik und Wirtschaft an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 240 Std.)
Studienleistungen	Maximal 3 Studienleistungen: Erprobung eines projektorientierten Lernarrangements in der Praxis, Referat, Moderation, Protokoll, Exzerpt, o.Ä.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen Module 1, 2, 4, 5
Prüfungsleistung	30-minütiges kriteriengeleitetes Reflexionsgespräch auf Grundlage fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Literatur mit Lehrenden des Fachgebiets ‚Didaktik der Politikwissenschaft‘ oder eine Hausarbeit von 20 Seiten.

Anzahl Credits für das Modul	10 c
Nummer/Code	Modul 6b
Modulname	Fachdidaktische Vertiefung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden sollen in der Lage sein, für den Unterricht in sozialwissenschaftlichen Unterrichtsfächern relevante Themen und Fragestellungen zu erkennen. Sie sollen Konzepte der didaktischen Aufbereitung sozialwissenschaftlicher Themen kennen (Unterrichtsmodelle), selbst entwickeln und aus fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Perspektiven bewerten können.
Lehrveranstaltungsarten	2 Seminare (jeweils 2 SWS)
Lehrinhalte	Fachdidaktische Konzepte und fachwissenschaftliche Grundlagen zu verschiedenen schulrelevanten Themen; Analyse von Lehrmaterialien (Schulbücher, Themenhefte u.ä.)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen; Lehramt Politik und Wirtschaft an Gymnasien
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester wird mindestens eine Lehrveranstaltung angeboten.
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 240 Std.)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen Module 1, 2, 4, 5

Studienleistungen	Maximal 3 Studienleistungen: Referat, Sitzungsbetreuung, Moderation, Protokoll, Exzerpt, Essay, Interview, Quellenkritik, Planspiel, Reflexionspapier, Posterpräsentation, TeilnehmerInnendiskussion o.Ä.
Prüfungsleistung	Eine Hausarbeit von 20 Seiten oder eine Klausur (2-std.) oder eine 15-minütige mündliche Prüfung in einer der beiden Lehrveranstaltungen (zusätzlich Teilnahmenachweis in der jeweils anderen Lehrveranstaltung).
Anzahl Credits für das Modul	10 c

Nummer/Code	Modul 7
Modulname	Fachdidaktische Vertiefung mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Die Studierenden sollen zu fachbezogener Unterrichtsbeobachtung fähig sein und die Entwicklung, Ausarbeitung und Erprobung von Unterrichtsideen bzw. Unterrichtssequenzen unter Anleitung durchführen können. Sie sollen Lernvoraussetzungen und -chancen von Lerngruppen bzw. Lernsubjekten gegenstandsbezogen einschätzen können und zu reflexivem, diskursivem, kooperativem Umgang in pädagogisch-didaktischer Praxis in der Lage sein.
Lehrveranstaltungsarten	1 Begleitseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	Unterrichtsplanung, Unterrichtsmethoden, Konzeption von Unterrichtsentwürfen sowie die Diskussion konkreter Unterrichtssequenzen bzw. Unterrichtsmaterialien; Erörterung der Lehrpläne im Fach Politik und Wirtschaft; Benotung von Schülerleistungen
Titel der Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Es besteht neben der Seminarteilnahme die Verpflichtung, während des Semesters eine Klasse oder einen Kurs im Fach Politik und Wirtschaft zu begleiten, den Unterricht zu beobachten und selbst einige Stunden zu unterrichten.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen; Lehramt Politik und Wirtschaft an Gymnasien; MA Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge

Teilnahme am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 30 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Studien- und Prüfungsleistung	Es besteht Anwesenheitspflicht mit maximal drei unentschuldigten Fehltagen je Veranstaltung. Studienleistung: Eigener ein- bis zweistündiger Unterricht; Erörterung eigenen Unterrichts in einem 20minütigen Beratungsgespräch
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen Module 1, 2, 5, 12b
Prüfungsleistung	Ein ca. 6-seitiger Entwurf einer Unterrichtssequenz.
Anzahl Credits für das Modul	6 c

Nummer/Code	Modul 8
Name des Moduls	Ökonomie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	<p>Die Studierenden kennen zentrale Fragestellungen, Begriffe und Kategorien der Wirtschaftswissenschaft sowie Prinzipien und wesentliche Regelungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Darüber hinaus können sie wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Theorien nachvollziehen und unterscheiden und auf konkrete Probleme anwenden. Studierende können aus der Perspektive verschiedener Theorien Lösungsansätze für komplexe ökonomische Probleme entwickeln und vergleichen. Sie können Theorien auf logische Konsistenz und empirischen Gehalt hin überprüfen sowie wirtschaftspolitische Implikationen verschiedener Theorien erkennen bzw. wirtschaftspolitische Positionen und Aussagen theoretisch verorten und an normativen Kriterien bewerten.</p> <p>Neben diesen fachwissenschaftlichen Lernzielen wird mit dem Modul angestrebt, dass die Studierenden ökonomische Themen in Curricula zu sozialwissenschaftlichen Unterrichtsfächern identifizieren und Ideen zur fachdidaktischen Aufbereitung ökonomischer Themen im Unterricht entwickeln können.</p>
Lehrveranstaltungsarten	2 Seminare (jeweils 2 SWS) 1 Übung (0,5 SWS; kann geblockt angeboten werden)
Lehrinhalte	Zentrale Begriffe und Kategorien sowie Methoden und Theorien der Wirtschaftswissenschaft; Konzeptionen und Instrumente der Wirtschaftspolitik; Prinzipien und wesentliche Regelungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland; fachdidaktische Prinzipien und Konzepte
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar: „Mikroökonomie“ Seminar „Makroökonomie“ Übung „Didaktik der ökonomischen Bildung“
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Politik und Wirtschaft an Hauptschulen und Realschulen; Lehramt Politik und Wirtschaft an Gymnasien
Dauer des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Die Seminare und die Übung werden mindestens einmal im Studienjahr angeboten
Sprache	Deutsch

Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 67,5 Std.; Selbststudium: 172,5 Std.)
Studienleistungen	maximal 3 Studienleistungen: Planung einer Unterrichtseinheit mit Vor- und Nachbesprechung (in der Übung), Referat, Protokoll, Exzerpt, Essay, Reflexionspapier, o.Ä.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Module 1 und 5
Prüfungsleistung	Eine Hausarbeit von 10–12 Seiten oder eine Klausur (2–std.) oder eine 15–minütige mündliche Prüfung in einer der beiden Seminare (zusätzlich Teilnahmenachweis in dem jeweils anderen Seminar).
Anzahl Credits für das Modul	8 c (fachdidaktischer Anteil von 2 c)

Nummer/Code	Modul 12b
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Unterrichtspraxis im Berufsfeld der Sekundarstufe beobachtend erfahren und theoriegeleitet auswerten • Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens in der Sekundarstufe sowie deren Planung und Evaluation in der Sekundarstufe erprobend kennen- und praktizieren lernen • Unterrichtlich-erzieherische Handlungskompetenzen erprobend und exemplarisch erwerben (eigene Unterrichtsversuche) • Unterricht und Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen • Sich im Prozess des Lehrerwerdens wahrnehmen und weiterentwickeln (Übernahme der Lehrerrolle; eigene Stärken und Schwächen erfahren) • Reflexion der eigenen Berufsmotivation und Auseinandersetzung mit den psychosozialen Basiskompetenzen für den Lehrerberuf • Lehrstrategien und Verfahren kennen lernen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Schüler/-innen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erkennen und zu diagnostizieren <p>Flankierende Veranstaltung (Lehrforschungsprojekt[e] oder Projektseminar[e]) im Kernstudium im Umfang von insgesamt 4 SWS im Kernstudium zur vertiefenden Auseinandersetzung mit a) „Lehren, Lernen,</p>

	<p>Unterrichten in der Sekundarstufe“ oder b) „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ mit folgenden Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen: a) Vertiefende Auseinandersetzung: ➤ Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten ➤ Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren b) Vertiefende Auseinandersetzung: ➤ Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren ➤ Heterogenität erfassen und reflektieren ➤ Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten Für a und b) zu erwerben durch: ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten ➤ Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien ➤ Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung ➤ Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld ➤ Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernergebnisse im flankierenden Seminar „Politik und Wirtschaft“: Die Studierenden können Lernintentionen für Unterrichtseinheiten zur politischen Bildung formulieren. Sie können ausgehend von Lernintentionen eine Unterrichtseinheit zu einem Thema der politischen Bildung und innerhalb der Unterrichtseinheit eine Unterrichtsstunde inhaltlich und methodisch planen. <p>Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden</p>
Lehrveranstaltungsarten	(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden); (2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt; (3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern
Lehrinhalte	Lerninhalte im flankierenden Seminar „Politik und Wirtschaft“: <ul style="list-style-type: none"> • Curriculare Vorgaben für Unterricht zur politischen Bildung • Formulierung von Lernintentionen für Unterricht zur politischen Bildung Inhaltliche und didaktische Planung von Unterrichtseinheiten und Unterrichtsstunden zur politischen Bildung
Titel der Lehrveranstaltungen	Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS); Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im

	Kernstudium (4 SWS); Flankierende LV zu „Politik und Wirtschaft“: „Unterrichtsplanung zur politischen Bildung“ (2 SWS); Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und -assistenten), Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr- und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen, Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit, Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03. bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen, bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS) Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden Gesamt: 900 Stunden Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480 Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4–6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils 2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch 3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur 4. Im Seminar „Unterrichtsplanung zur politischen Bildung“: Bis zu drei Studienleistungen: Planung einer Unterrichtseinheit, Gestaltung einer Seminarsitzung, Referat, Protokoll, Exzerpt, Essay o.Ä. 5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs <p>Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.</p>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung „Psychosoziale Basiskompetenzen“ aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung,

	den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für „Politik und Wirtschaft“ und 7 für das andere Unterrichtsfach